Anlage

Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit ein.

Stellungnahmen von Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/92 "Gewerbegebiet Nord II" - Stadt Wolmirstedt

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahme der Stadt	Beschluss-vorschlag
1.	Gemeinde Barleben	08.07.2022	- Für die Gemeinde Barleben ist keine unmittelbare Betroffenheit zu verzeichnen. Gemeindliche Planungsbelange, die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung eine Bedeutsamkeit für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erreichen könnten, sind aktuell nicht erkennbar.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.	Gemeinde Niedere Börde	21.07.2022	- Wahrzunehmende Belange der Gemeinde Niedere Börde sind nicht ersichtlich. Aus diesem Grunde bestehen gegen die Bauleitplanung keine Bedenken.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.	Landeshauptstadt Magdeburg	10.11.2022	- Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt hat in seiner Sitzung vom 06.10.2022 den Entwurf der 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/92 "Gewerbegebiet Nord II" - Stadt Wolmirstedt zur öffentlichen Auslegung beschlossen. Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Wolmirstedt. An das Plangebiet grenzen unmittelbar die weiterhin rechtsverbindlichen Teile des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nord II" mit Industrie- und Gewerbegebieten an. Westlich liegt das Gewerbegebiet Nord I, inklusive Sondergebiet für das Einkaufszentrum. Der Geltungsbereich der 5.Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Nord II" umfasst eine Fläche von ca. 7,8 ha. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolmirstedt in den Jahren 2017 bis 2019 wurde erkannt, dass die im Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nord festgesetzte Straßenführung zur Umverlegung der K1171 und die niveaufreie Überführung der Bahnlinie Magdeburg-Stendal nicht mehr umsetzbar sind. Die Erweiterung des Gewerbegebietes "Glindenberger Straße" östlich des Seegrabens sowie der Ansiedlungswunsch der Firma Exxelin im "Gewerbegebiet Nord II" stehen dieser Straßenumverlegung entgegen. Der Flächennutzungsplan sieht eine alternative Straßenführung vor, eine Umsetzung des Vorhabens steht jedoch noch nicht in Aussicht. Ein wesentliches Ziel der vorliegenden Änderung ist der Entfall der für die Umverlegung der Kreisstraße K1171 festgesetzten Flächen einschließlich der Anrampung zur Überführung über die Bahnlinie. Diese Straßenverbindung ist aus genannten Gründen nicht mehr umsetzbar. Weiterhin ist Ziel auf die festgesetzte Planstraße 2 zu verzichten. Aufgrund von Flächenerwerb durch die Firma Exxcelin und der damit geänderten Eigentumsverhältnisse ist eine gesonderte Erschließung der Flächen der Flurstücke 4/1 und 4/2 der Flur 17 nicht mehr erforderlich. Durch den Verzicht auf die Erschließungsstraßen kann auf die Niederschlagswasserrückhaltung, welche das Niederschlagswasser der öffentlichen Straßen aufnehmen sollte, ebenfalls verzichtet werden. Weitere Ziele sind die Festsetzung eines Erhaltungsgebotes und einer privaten Grünfläche für ein im Plangebiet befindliches Feldgehölz sowie die temporäre Sicherung einer Scherrasenfläche bis zur Umsetzung einer externen Kompensation der im Änderungsbereich vorgesehenen Eingriffe. Im Vergleich des Entwurfs zum Vorentwurf wurden die Ziele beibehalten. Die Begründung wurde aufgrund eingegangener Stellungnahmen z.B. zum Kapitel "archäologische Bodendenkmale" oder "Belange der Energieversorgung"	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			ergänzt. Der Entwurf der 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/92 "Gewerbegebiet Nord II" entspricht dem Vorentwurf. Die Art der baulichen Nutzung wird im Änderungsverfahren nicht geändert. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung werden entsprechend der Nutzung weiterhin überwiegend als Gewerbegebiete festgesetzt. Der Anteil der Gewerbegebiete hat sich im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan erhöht. Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen werden zu einem Großteil zurückgenommen, private Grünflächen im Umfang von rd. 2.000m^2 werden mit der 5.Änderung festgesetzt. Die festgesetzte Fläche zur Niederschlagswasserrückhaltung entfällt. Die 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/92 "Gewerbegebiet Nord II" wird im Regelverfahren mit Umweltbericht aufgestellt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wolmirstedt wird die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die 5.Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Nord II" wird gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aus Sicht der Landeshauptstadt Magdeburg bestehen keine Bedenken gegen die Planung. - Hinweis: In der Begründung, Kapitel 6.2, Satz 3 hat sich ein Tippfehler eingeschlichen: "Seitens der Stadt Wolmirstedt wird diesem Belang in erhebliches Gewicht beigemessen."	- Der Tippfehler wird korrigiert.	
4.	Verbandsgemeinde Elbe-Heide	24.06.2022	- Zur Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/92 wird im Namen und im Auftrag der Verbandsgemeinde Elbe-Heide und ihrer Mitgliedsgemeinden mitgeteilt, dass keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen hierzu bestehen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
5.	50Hertz Transmission GmbH	19.10.2022	- Die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 25.07.2022 wurden bei der Überarbeitung der Planunterlagen weitgehend berücksichtigt. Folgende Hinweise werden gegeben: - Die 50Hertz Transmission GmbH bittet um Korrektur der textlichen Festsetzung § 5 Abs.(1) wie folgt, da eine 380-kV-Leitung aktuell nicht vorhanden ist: "... die vorhandenen 220-kV und 380 kV Freileitungen ". - Ob die durch den Leitungs- und Umspannwerksbetrieb möglichen Lärmemissionen im Schallgutachten berücksichtigt worden sind, kann die 50Hertz Transmission GmbH nicht beurteilen, da der 50Hertz Transmission GmbH dieses Gutachten nicht vorliegt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die textlichen Festsetzungen gelten nicht nur für den in der Planzeichnung angeführten Änderungsbereich sondern für die gesamte Planzeichnung des Bebauungsplanes einschließlich der unveränderten Bereiche. In diesen ist im Norden eine 380 kV Leitung vorhanden. Die Festsetzung muss daher beibehalten werden. - Das schalltechnische Gutachten wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes im Jahr 1997 erarbeitet. Zu diesem Zeitpunkt leistete das Umspannwerk an den für das Gewerbegebiet maßgeblichen Immissionsorten südlich des Gebietes keinen wesentlichen Immissionsbeitrag. Da der Bebauungsplan seit 1998 rechtsverbindlich ist und mithin vor der Erweiterung des Umspannwerkes rechtsverbindlich wurde, waren die in ihm festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel bei der Erweiterung des Umspannwerkes als Vorbelastung zu berücksichtigen. Da gegenüber den bisher rechtsverbindlichen Festsetzungen keine Erhöhung der Emissionskontingente erfolgt, ist es nicht erforderlich die Belastung durch das Umspannwerk zu ermitteln.	kein Beschluss erforderlich
6.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	19.07.2022	- Gegenüber dem oben genannten Vorhaben besteht aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken. - Fachstelle Landwirtschaft: Grundsätzlich wird in Stellungnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht nach dem Landwirtschaftsgesetz § 15 geprüft. Demnach darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Es kann nicht von einem begründeten Ausnahmefall ausgegangen werden. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, die in erster Linie der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen dienen soll. Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) § 2 Abs.2 Nr.4 sind die Voraussetzungen zu gewährleisten, die Bedeutung der Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent zu erhalten oder zu schaffen. Dabei soll die Inanspruchnahme von Freiflächen	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt ist unzutreffend. Es handelt sich vorliegend um die Änderung eines bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Mit dieser Änderung ist kein Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen verbunden, da dieser bereits im Rahmen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zulässig war. Der Sachverhalt bedarf daher keiner Behandlung im vorliegenden Änderungsverfahren. Die Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet wurde nicht geändert. Planungsrechtlich handelt es sich bei der Fläche nicht mehr um eine landwirtschaftliche Fläche, auch wenn die Planung noch nicht umgesetzt wurde.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			begrenzt werden bzw. so weit wie möglich vermieden werden (ROG § 2 Abs.2 Nr.2). Der Freiraum ist vor übergreifenden Freiraum-, Siedlungs- und weiterer Flachplanung zu schützen (ROG § 2 Abs.2 Nr.2). Die Fläche ist für die langfristige Entwicklung eines Unternehmens vorgesehen. Im ersten Schritt soll auf der Vorhabenfläche, zur hauptsächlichen Eigenversorgung des Unternehmens mit Strom, eine Freiflächenphotovoltaikanlage entstehen. Auch nach dem Grundsatz 85 des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sollte die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden. Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). Für eine hohe Energieleistung ist nach dem Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 ein großer Flächenbedarf erkennbar, der eine landesplanerische Abstimmung bedarf. Mit der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO 2022) erfolgte eine Festlegung der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten. Die benachteiligten Gebiete sind in der Verordnung verankert und festgeschrieben. Gemäß § 1 Abs.2 der FFAVO darf die zu installierende Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen eines Kalenderjahres eine Gesamtleistung von 100 MW in benachteiligten Gebieten nicht überschreiten. Das Vorhaben ist daher aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft grundsätzlich abzulehnen. - Falls dennoch eine Bebauung stattfindet, sollten aufgeständerte Module, bei denen eine Grünlandnutzung (Mahd, Beweidung) stattfinden kann, errichtet werden. Die Bewirtschafter bzw. Eigentümer der betroffenen Flächen wären in die Vorhabenplanung mit einzubeziehen und die Bewirtschaftung wäre vor Vorhabenbeginn vertraglich zu vereinbaren.	- Dem Bewirtschafter ist bekannt, dass es sich bei der Fläche um ein Gewerbegebiet handelt. Die landwirtschaftliche Nutzung ist daher nur bis zur Umsetzung der Bebauungsplanung vereinbart.	
7.	Avacon Netz GmbH	25.10.2022	- Die Unterlagen hat die Avacon Netz GmbH im Hinblick auf ihre Belange überprüft. Die Avacon Netz GmbH geht davon aus, dass durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/92 bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus Sicht der Avacon Netz GmbH nicht vorzubringen.	- Der Sachverhalt obliegt der Prüfung durch den Leitungseigentümer. Für die Stadt Wolmirstedt ist eine Beeinträchtigung der Belange der Avacon Netz GmbH nicht erkennbar.	kein Beschluss erforderlich
8.	BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH	14.10.2022	- Gegen den Bebauungsplan 7/92 der Stadt Wolmirstedt "Gewerbegebiet Nord II“ wird seitens der BördeBus VGmbH kein Einwand erhoben.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
9.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	27.07.2022	- Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Plan-	- Die Hinweise wurden unter Punkt 6.5. der Begründung (Seite 16) ab dem letzten Absatz angeführt soweit sie für die Planung relevant sind. Eine konkrete Relevanz für die Festsetzungen der Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erkennbar, da es sich bei dem Plangebiet um ein rechtsverbindlich festgesetztes Gewerbegebiet handelt und dies bei der Bewertung des Trassenkorridors zu berücksichtigen ist.	kein Beschluss erforderlich

			feststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. - Im räumlichen Geltungsbereich der 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/92 "Gewerbegebiet Nord II" der Stadt Wolmirstedt kommt eine Realisierung der folgenden Vorhaben in Betracht: BBPlG-Vorhaben Nr.5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink), BBPlG-Vorhaben Nr.5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Isar (SuedOstLink), BBPlG-Vorhaben Nr.10, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle, BBPlG-Vorhaben Nr.60, Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Perleberg – Osterburg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt. Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn.5 und 5a, aus Gründen der Akzeptanz vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPlG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). - BBPlG-Vorhaben Nr.5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink): Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt A Wolmirstedt – Raum Naumburg/ Eisenberg des Vorhabens Nr.5 am 02.04.2020 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich. Der festgelegte Trassenkorridor im Abschnitt A von Vorhaben Nr.5 enthält Bereiche, in denen ausnahmsweise die Errichtung und der Betrieb einer Freileitung anstelle eines Erdkabels in Betracht kommt. Die 50Hertz Transmission GmbH reichte am 15.05.2020 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (Abschnitt A1), als Teilabschnitt des Abschnitts A des Vorhabens Nr.5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 20.06.2020 bis zum 17.07.2020 durch. Über die Änderung des Beteiligungsverfahrens in dieser Angelegenheit informierte die Bundesnetzagentur die Stadt Wolmirstedt mit Schreiben vom 18.06.2020. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 30.09 2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen. Aufgrund eines Freileitungsprüfverlangens des Landkreises Börde im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens sowie der entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 02.04.2020, kommt für das Vorhaben Nr.5, trotz der vorrangigen Verlegung als Erdkabel, in diesem Bereich ausnahmsweise eine Ausführung als Freileitung in Betracht. Im Planfeststellungsantrag vom 15.05.2020 wurde zwischen dem Netzverknüpfungspunkt am Umspannwerk Wolmirstedt und dem Ende des Freileitungsprüfbereichs bei Magdeburg-Olvenstedt ein Trassenverlauf in Freileitungs-	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Das Vorhaben berührt das Plangebiet nicht unmittelbar. Eine Behandlung ist im Rahmen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.	

			ausführung, teilweise als Hybridleitung mit der 380 kV-Freileitung Wolmirstedt – Förderstedt, beantragt. Als Alternative kommt in diesem Bereich gemäß Planfeststellungsantrag ebenso ein Verlauf als Erdkabel in Betracht. Bei Magdeburg-Olvenstedt werden derzeit zwei potenzielle Kabelübergabestationen, bzw. im Falle der Erdkabelausführungen Kabelabschnittsstationen geprüft. - BBPlG-Vorhaben Nr.5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn – Wolmirstedt (SuedOstLink): Das Vorhaben Nr.5a besteht aus dem nördlichen Bestandteil Klein Rogahn – Landkreis Börde und dem südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar. Für den nördlichen Bestandteil Klein Rogahn – Landkreis Börde des Vorhabens Nr.5a liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Bereits jetzt ist jedoch absehbar, dass für den nördlichen Bestandteil des Vorhabens Nr.5a ein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen sein wird, während nach dem BBPlG für den südlichen Bestandteil des Vorhabens Nr.5a aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren, sondern unmittelbar Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die im BBPlG mit "G" gekennzeichneten Vorhaben). Die 50Hertz Transmission GmbH beantragte am 06.08.2021 für den Abschnitt A1 des Vorhabens Nr.5a eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG, um eine gemeinsame Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt A1 des Vorhabens Nr.5 zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur bezog das Vorhaben Nr.5a in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr.5 ein. Gemäß § 18 Abs.3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 S.2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs.3,5 und 6 des BBPlG zu beachten. In dem vorliegenden Fall ist demnach der Trassenkorridor zu beachten, der für den Abschnitt A1 des Vorhabens Nr.5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde. Die 50Hertz Transmission GmbH reichte ebenfalls am 06.08.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Sachsen-Anhalt Nord (Abschnitt A1) bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des für das Vorhaben Nr.5 verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 07.09.2021 in Staßfurt eine öffentliche Antragskonferenz durch. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 29.10.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen. - BBPlG-Vorhaben Nr.10, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Helmstedt – Wahle: Das Vorhaben Nr.10, das als Freileitung in Drehstromtechnik ohne gesetzliche Erdkabeloption zu realisieren ist, besteht aus den beiden Einzelmaßnahmen Wolmirstedt – Helmstedt – Hattorf – Wahle und Wolmirstedt – Helmstedt – Landkreise Peine/Braunschweig/Salzgitter – Mehrum Nord. Zum einen soll die bestehende 380 kV-Verbindung durch Umbeseilung bzw. Erhöhung der Stromtragfähigkeit verstärkt werden. Zum anderen soll eine zusätzliche 380 kV-Freileitung weitestgehend in bestehender Trasse zwischen Wolmirstedt und Mehrum Nord errichtet werden. Für den vorliegend relevanten Abschnitt C Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt – Umspannwerk Wolmirstedt des Vorhabens Nr.10 liegt der Bundesnetzagentur	- Das Vorhaben berührt das Plangebiet nicht unmittelbar. Eine Behandlung ist im Rahmen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. - Eine Alternativtrasse für das Vorhaben berührt das Plangebiet. Da es sich um ein bestehendes durch einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan gesichertes Gewerbegebiet handelt, ist dies bei der Bewertung des Trassenkorridors zu berücksichtigen.	

			ein Antrag der 50Hertz Transmission GmbH auf Bundesfachplanung vom 30.11.2020 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Vorhabenträgerin plant, in diesem Abschnitt eine zusätzliche 380 kV-Freileitung zu errichten. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren vom 04.01.2021 bis zum 05.02.2021 durch. Über die Änderung des Beteiligungsverfahrens in dieser Angelegenheit informierte die Bundesnetzagentur die Stadt Wolmirstedt mit Schreiben vom 04.01.2021. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 29.03.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen, danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen und damit einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. - BBPlG-Vorhaben Nr.60, Höchstspannungsleitung Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Perleberg – Osterburg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt: Mit dem am 04.03.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des BBPlG und anderer Vorschriften wurde unter anderem das Vorhaben Nr.60 Siedenbrünzow – Güstrow – Putlitz Süd – Perleberg – Osterburg – Stendal West – Wolmirstedt – Schwanebeck – Klostermansfeld – Schraplau/Obhausen – Lauchstädt in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und damit die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit festgestellt. Der Bundesbedarfsplan legt die sogenannten Netzverknüpfungspunkte fest, an denen das genannte Vorhaben beginnt bzw. endet, er enthält aber keine konkreten Trassenverläufe. Eine Konkretisierung des Verlaufs erfolgt erst in den folgenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren. Für das BBPlG-Vorhaben Nr.60 sind in entsprechenden Leitungsabschnitten Mast-Erhöhungen sowie primär- und sekundärtechnische Anpassungen in den Schaltanlagen für den Einsatz eines witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs vorgesehen sind. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ggf. eine bedarfsgerechte Umbeseilung auf dieser Leitung. Für das Vorhaben Nr.60 liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. - Beurteilung: Nach derzeitigem Verfahrensstand liegt der räumliche Geltungsbereich der 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/92 "Gewerbegebiet Nord II" der Stadt Wolmirstedt vollständig innerhalb zweier Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor für das Vorhaben Nr.10. Zudem liegt der räumliche Geltungsbereich in räumlicher Nähe zum festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr.5, welcher auch für den südlichen Bestandteil des Vorhabens Nr.5a zu beachten ist. Ebenfalls liegt der räumliche Geltungsbereich in räumlicher Nähe zum Vorschlagstrassenkorridor für das Vorhaben Nr.10 und zur 380-kV-Bestandsleitung, für die im Rahmen des Vorhabens Nr.60 eine Anpassung vorgesehen ist. Für das Vorhaben Nr.5 und den südlichen Bestandteil des Vorhabens Nr.5a ist aufgrund der Entfernung zwischen dem räumlichen Geltungsbereich und dem von der Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH beabsichtigten Verlauf der Trasse, nach derzeitigem Planungsstand ein Konflikt zwischen den Planungen als unwahrscheinlich einzustufen. Im weiteren Verfahren und mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist es jedoch möglich, dass	- Das Vorhaben berührt das Plangebiet nicht. Eine Behandlung ist nicht erforderlich. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Eine Relevanz für die planerische Entscheidung der Stadt Wolmirstedt ist aus den nebenstehenden Ausführungen nicht erkennbar.	

			sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf für die Vorhaben Nrn. 5 und 5a innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen. Für das Vorhaben Nr.10 ist aufgrund der Lage des Geltungsbereichs vollständig innerhalb der Alternativen zum Vorschlagstrassenkorridor nach derzeitigem Planungsstand ein Konflikt zwischen den in Rede stehenden Planungen zumindest nicht auszuschließen. In welchem Trassenkorridor – d.h. ob im Vorschlagstrassenkorridor oder in einer Alternative zu diesem – die Trasse des Vorhabens Nr.10 im vorliegend relevanten Abschnitt C tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zu den derzeitigen Verfahrensständen nicht möglich. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Bestandteil des Vorhabens Nr.5a sowie für das Vorhaben Nr.60, für die der Bundesnetzagentur derzeit keine Anträge auf Bundesfachplanung vorliegen. Auch für diese Vorhaben sind jedoch wenigstens räumliche Konflikte nicht pauschal auszuschließen. - Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in der Bundesfachplanung bzw. in der Planfeststellung gemäß § 5 Abs.3 NABEG bzw. § 18 Abs.4 Satz 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs.1 Satz 2 NABEG haben grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen. - Es wird angeregt, falls nicht bereits geschehen, die für die oben genannten Abschnitte der Vorhaben Nrn. 5, 5a, 10 und 60 federführend zuständige Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH (leitungsauskunft@50hertz.com), in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen, insbesondere auch bezogen auf die in der Umweltprüfung zu betrachtenden kumulativen Wirkungen der räumlich und zeitlich eng miteinander verbundenen Vorhaben. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nr.5, 5a (südlicher Bestandteil) und 10 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur sind die Planunterlagen zu den genannten Vorhaben abrufbar (www.netzausbau.de/vorhaben) bzw. die Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn.5a (nördlicher Bestandteil) und 60 abrufbar sein werden. - Die Hinweise sind zu berücksichtigen und die Bundesnetzagentur über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen.	- Da der Bebauungsplan bereits vor Beginn des Bundesfachplanungsverfahrens rechtsverbindlich war, ist das Plangebiet zu berücksichtigen. - Die 50Hertz Transmission GmbH wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. - Dies ist erfolgt. Eine erneute Stellungnahme der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen liegt nicht vor.	
10.	Deutsche Bahn AG	21.10.2022	- Gegen die vorgelegte 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7192 "Gewerbegebiet Nord II" - Stadt Wolmirstedt bestehen seitens der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände. Es sind daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. - Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen, welche zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Dies ist für die festgesetzte Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet nicht wesentlich, da diese keine schützenswerten Nutzungen enthält.	kein Beschluss erforderlich
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH	19.07.2022	- Im Bereich der Änderung des Bebauungsplans befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Belange der Telekom, z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung des Netzes sowie die Vermögensinteressen sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Eine Beeinträchtigung der Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH ist für die Stadt Wolmirstedt nicht erkennbar.	kein Beschluss erforderlich

			weiterhin gewährleistet bleiben. Sonst sind die Belange der Telekom in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.1.2 ausreichend berücksichtigt. - Bei Planungsänderungen wird um erneute Beteiligung gebeten.	- Wesentliche Änderungen der Planung, die eine erneute Beteiligung erfordern, sind nicht vorgesehen.	
12.	GDMcom mbH	30.06.2022	- Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS bzw. vorgenannter Anlagenbetreiber von Ausgleichs-/Ersatz-/Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden. Die ONTRAS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
13.	Industrie- und Handelskammer	03.11.2022	- Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen geltend.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
14.	K+S Minerals and Agriculture GmbH	29.06.2022	- Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 613/90/1007 (Zielitz I). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend § 110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im Bereich keine Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5m ±50% zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schieflagen werden max. 2mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise sind in der Begründung zum Bebauungsplan bereits berücksichtigt.	kein Beschluss erforderlich

			sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus Sicht der K+S Minerals and Agriculture GmbH Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen. - Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben. - Die Hinweise sind im Vorentwurf Teil A Seit 5 unter Punkt 3.4. "untertägiger Bergbau" bereits berücksichtigt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
15.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	29.07.2022	- Nach Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. - Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§ 19 - Standplätze, Transportweg u. sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Gebiet durch die Stadt Wolmirstedt erfolgen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Bebauungsplan setzt keine neuen Straßen fest. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im vorliegenden Bebauungsplanverfahren.	kein Beschluss erforderlich
16.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	08.11.2022	- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal. Es handelt sich um Siedlungen aus der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit und der römischen Kaiserzeit. Weitere archäologische Kulturdenkmale befinden sich im Umfeld der geplanten Maßnahme. Die Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten im Hochuferbereich am alten Elblauf sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. - Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs.1 DenkmschG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 Abs.1 und § 14 Abs.2 Gleichbehandlung. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsraster (=1.Dokumentationsabschnitt) mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise wurden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung in die Begründung aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein. - Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren (1.Dokumentationsabschnitt) vorgeschaltet werden. Die Kosten des gemäß Schreiben der oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.:502a-57731-4065-f5/07) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchzuführenden 1.Dokumentationsabschnittes im Bereich archäologischer Kulturdenkmale nach § 14 Abs.2 DenkmschG LSA fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2L154/10 Rdnr.64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten. Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann, voraussichtlich nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 Abs.9 eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung), kann zugestimmt werden. Die Dokumentation wird gemäß Schreiben der oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.:502a-57731-4065-f5/07) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorische Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie verbindlich abzustimmen. - Dieses Schreiben als Information zu betrachten, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.	- Die Hinweise sind in der Begründung bereits enthalten. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
17.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	02.11.2022	- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Stadt auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Zum Entwurf der 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/92 "Gewerbegebiet Nord II" - Stadt Wolmirstedt werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, werden in der Begründung bereits berücksichtigt. - Geologie: Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf der Planung keine weiteren Hinweise.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
18.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	13.07.2022	- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind von der Planung nicht betroffen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
19.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft	13.10.2022	- Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/92 Gewerbegebiet Nord in Wolmirstedt bestehen von Seiten des LHW Flussbereich Schönebeck keine Bedenken.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

20.	Landesver- waltungsamt	24.10.2022	- Stellungnahme Referat 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 5.Änderung des Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
		26.10.2022	- Das Vorhaben berührt keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		28.10.2022	- Durch die in Rede stehende Änderung des Bebauungsplanes entfallen unter anderem die festgesetzten Flächen für eine Umverlegung der Kreisstraße K1171 sowie weitere Erschließungsstraßen. Zudem werden Festsetzungen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft neu getroffen. Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, haben die Änderungen überwiegend keinen Einfluss auf die Immissionssituation. Die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung festgelegten flächenbezogene Schallleistungspegel (Gutachten von TÜV Ecoplan Akustik GmbH, 19.09.1997) wurden durch die aus dem Entfall von Verkehrsflächen resultierende Vergrößerung der Gewerbegebiete angepasst, wodurch an den maßgeblichen Immissionsorten keine höheren Beurteilungspegel zu verzeichnen sind. Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen daher keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes bei dem konkreten Vorhaben ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde). Auf diese Stellungnahme wird verwiesen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
		03.11.2022	- Durch das Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung etwaiger wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
21.	Landkreis Börde	08.11.2022	- Planung und Umwelt / Regionalplanung: Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) folgendes festgestellt: Nach Punkt 3.3. Buchstabe n) des Rd.Erl. handelt es sich bei dem Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbeanspruchendes oder raumbeeinflussendes Vorhaben. Nach Punkt 3.3 des Rd.Erl. ist das Vorhaben von der Vorlage nach § 13 Abs.1 Landesentwicklungsgesetz Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) bei der obersten Behörde ausgenommen. - Begründung: Die Stadt Wolmirstedt beabsichtigt mit der 5.Änderung des Bebauungsplans Nr.7/92 "Gewerbegebiet Nord II" ein neues Erschließungskonzept umzusetzen. Bisher als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzte Erschließungsstraßen sowie die vorgesehene Trasse für eine Umverlegung der Kreisstraße K1171 sollen künftig entfallen und als gewerbliche Bauflächen geplant werden. Weiterhin sind Anlass für die erforderliche Änderung, dass die öffentliche Niederschlagswasserrückhaltung im Osten entfällt und einige Grünfestsetzungen angepasst werden. Der Geltungsbereich der 5.Änderung umfasst eine Größe von ca. 7,82ha. Der Änderungsbereich betrifft damit den Teil	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			östlich der Rogätzer Straße und südlich des Anschlussgleises des Umspannwerkes des Geltungsbereichs des Ursprungsbebauungsplanes. Die Tatbestände nach Punkt 3.3 Buchstabe n) (Bebauungsplan-Änderungen, ausgenommen sind Änderungen der Baugebietsfestsetzung und die Erhöhung der bisher festgesetzten Verkaufsflächen in Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) sind erfüllt. Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam. - Bauleitplanung: Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken. - Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/92 "Gewerbegebiet Nord II" nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Immissionsschutz: keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - Naturschutz und Forsten / Naturschutz: Der naturschutzrechtliche Ausgleich soll innerhalb des Plangebietes vorübergehend durch die Herstellung und Erhaltung von Scherrasen oder Dauergrünland erfolgen bis eine externe Maßnahme gefunden worden ist. Dazu wird der Abs.5 in § 3 der textlichen Festsetzungen eingefügt. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist die Begründung für diese Vorgehensweise nachvollziehbar. Es liegen derzeitig keine Erfahrungen vor, um diese Regelung umfassend beurteilen zu können. Deshalb wird die untere Naturschutzbehörde diese Regelung nicht ablehnen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass geeignete Flächen für externe Maßnahmen zur Verfügung stehen. Es gibt z.B. in der Gemarkung Wolmirstedt (Flur 1) und angrenzende Fluren der Gemarkungen Zielitz (Flur 3) und Farsleben (Flur 4) einen Flächenpool im Projektgebiet der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. Es gibt außerdem daran unmittelbar angrenzend in der Flur 3 von Zielitz ein Ökokonto der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt. - Hinweis: Das Landschaftsschutzgebiet östlich der Bahnlinie heißt Landschaftsschutzgebiet "Ohre- und Elbniederung". Der Name des Landschaftsschutzgebietes wird in der Begründung zum Bebauungsplan nicht korrekt verwendet. Hier wird die Bezeichnung des Landschaftsschutzgebietes vor der Änderung der Verordnung verwendet (LSG "Barleber und Jersleber See mit Ohre- und Elbniederung") - Wasserwirtschaft / Abwasser: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Ortslage Wolmirstedt ist der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband WWAZ. Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für die Grundstücke dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept des WWAZ ist in der Rogätzer Straße ein Schmutzwasserkanal des WWAZ vorhanden. Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des WWAZ vorzunehmen. Die Erschließung ist mit dem WWAZ abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den WWAZ festgelegt. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. Abwässer aus dem Bereich von Waschplätzen dürfen nicht ohne eine vorgeschaltete Abscheideranlage, in die öffentliche Kanalisation gelangen. Für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirektein-	

			leitung) ist eine Genehmigung (§ 58 Abs.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der unteren Wasserbehörde erforderlich, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder seiner Vermischung festgelegt sind oder wenn für das Abwasser in den nach § 7 der Abwasserverordnung fortgeltenden Vorschriften Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden.		
			- Niederschlagswasser: keine Einwände	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
			- Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/92 "Gewerbegebiet Nord II" - Stadt Wolmirstedt.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
			- Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 5.Änderung des Bebauungsplanes Nr.7/92 "Gewerbegebiet Nord II" der Stadt Wolmirstedt grundsätzlich keine Bedenken. Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz, WHG) und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
			- Bauordnung / vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände/ Bedenken.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
			- Rechtsamt / Sicherheit und Ordnung: Für die Flurstücke 15/2, 140, 141, Flur 7, Gemarkung Mose und 4/1, 4/2, 4/6, 417, 4/8, 132, 133, 135, 136, 138, 139, 140 der Flur 17, Gemarkung Wolmirstedt wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist im Planbereich bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfMGAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen.	- Die Hinweise wurden in der Begründung aktualisiert.	
			- Amt für Straßenbau und -unterhaltung: Die Stellungnahme vom 21.07.2022 behält weiterhin ihre Gültigkeit.	- Die Stellungnahme wird nachfolgend wiedergegeben.	
			- Die Kreisstraße K1171A grenzt an das Baufeld "Gewerbegebiet Nord II", eine Berührung der Belange des Amtes als Baulastträger der Kreisstraßen ist gegeben. Innerhalb des Bebauungsplanes befindet sich die Firma Exxelin Linear GmbH & Co.KG. Auf den Grundstücken dieser Firma sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtetet werden. Es besteht bereits eine ausgebaute Anbindung an die K1171A. Eine gesonderte öffentliche Erschließung ist somit nicht notwendig. Nach § 24 StrG LSA dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt längs der Kreisstraßen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis 20m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone ist gewährleistet. Der straßenbegleitende Radweg an der K 1171A wurde als Straßenverkehrsfläche in den Bebauungsplan mit einbezogen. Laut zeichnerischer Darstellung soll an der östlichen Seite des Radweges eine Neupflanzung von Bäumen erfolgen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
			- Alle Belange betreffend die Kreisstraße sind mit dem Amt für Straßenbau und -unterhaltung abzustimmen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	
			- Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bittet der Landkreis Börde gemäß § 4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange um Beteiligung. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs.2 Satz 4 BauGB bittet der Landkreis um Mitteilung des Ergebnisses.	- Die Sachverhalte betreffen die Durchführung des Verfahrens und bedürfen keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung.	

			Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekannt-gemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes/ der Satzung zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.		
22.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	06.07.2022	- Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Posteingang vom 27.06.2022 die Unterlagen zum Vorhaben zur landesplanerischen Abstimmung nach § 13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu. Diese wurden zuständigkeitshalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Börde zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 01.11.2018-2420002-01). Entsprechend Runderlass gehört dieses Vorhaben zu den unter Pkt.3.3 Abs.1 a) — p) genannten Maßnahmen/ Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind. Für zukünftige Vorhaben ist die hier geregelten Zuständigkeiten zu beachten. - Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Infrastruktur und Digitales von der Genehmigung/ Bekanntmachung des Vorhabens durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung, vorzugsweise durch Übergabe der Pläne in digitaler Form im Shape-Format per E-Mail in Kenntnis zu setzen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft die Durchführung des Verfahrens und bedarf keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung.	kein Beschluss erforderlich
23.	NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg	06.07.2022	- PRIMAGAS Leitungsauskunft: Durch das Vorhaben werden keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so ist sich an den Eigentümer des angefragten Grundstückes zu wenden.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		06.07.2022	- saferay operations GmbH: In dem Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe. Sollte der Geltungsbereich der Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		11.07.2022	- Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH&Co.KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH&Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH&Co.KG. - Es wird darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. - Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist die Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält. Der Ansprechpartner für Fragen zu Abstimmungen für Baumaßnahmen im Bereich von Kabel- und Kabelrohranlagen ist die GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation, Servicecenter Nord, Knoblaucher Chaussee, 14669 Ketzin. Weiterhin wird gebeten, dass Bauausführende vor Baubeginn alle erforderlichen Informationen, zum Beispiel der Termin des Baubeginns, die Bauzeit und mögliche Kabel-/Systemausfälle, an das Technische Managementcenter der GDMcom weitergeben. - Sollte der Geltungsbereich der Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	- Für die Bebauungsplanung ist die Lagegenauigkeit der Leitungspläne ausreichend. - Der Sachverhalt betrifft Baumaßnahmen. Er bedarf im Rahmen der Bebauungsplanung keiner Behandlung. - Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde nicht geändert.	
24.	Polizeirevier Börde	21.07.2022	- Zur 5.Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Wolmirstedt werden seitens des Polizeirevieres Börde keine Bedenken geäußert. Bauliche Maßnahmen der Polizeiinspektion Magdeburg sind in dem Bereich nicht geplant.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
25.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	18.07.2022	- Nach Rücksprache mit der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 01.11.2018 – 24-20002-01 (MBl. LSA Nr.41/2018) festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
26.	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	08.07.2022	- Die Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH unterhält keine Anlagen im ausgewiesenen Baugebiet. Es bestehen daher keine Einwände gegen das Vorhaben. - Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen wird gebeten, sich	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der WWAZ wurde im Verfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich

			beim Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband zu informieren.		
27.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	29.06.2022	- Im Plangebiet sind keine Gewässer II. Ordnung betroffen für die der UHV Untere Ohre nach § 54 WG LSA unterhaltungspflichtig ist.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
28.	Wolmirstedter-Wasser- und Abwasserzweck-verband	07.07.2022	- Trinkwasserversorgung: Den Ausführungen zur Trinkwasserversorgung stimmt der WWAZ zu. - Schmutzwasserbeseitigung: Das Grundstück ist über ein privates Abwasserpumpwerk an die Abwasserdruckleitung in der Rogätzer Straße angeschlossen. - Niederschlagswasserbeseitigung: Für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Wolmirstedt ist der WWAZ zuständig. - Hinweis: Auf den Flurstücken 135, 132 und 140 Flur 17 verlaufen eine Trinkwasserleitung DN 80 PE und eine Abwasserdruckleitung DN 50 PE-HD. In Bezug auf vorzunehmende Schutzmaßnahmen aufgrund geplanter Bepflanzungen weist der WWAZ auf den DVGW Hinweis 162 und dessen Beachtung hin.	- Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Dies wurde im Rahmen der Entwurfsbearbeitung korrigiert. - Die Flurstücke sind Bestandteil der festgesetzten öffentlichen Straßenflächen. Eine Beeinträchtigung ist aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ableitbar.	kein Beschluss erforderlich